

§ 3 Grundrechtsfähigkeit und -berechtigung juristischer Personen

Notwendiges Vorwissen: Grundrechtsfähigkeit und -berechtigung natürlicher Personen, Schutzbereichsprüfung

Lernziel: Art. 19 III GG kennenlernen, Inhalte der Theorien des „personalen Substrats“ und der „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ rezipieren und in einer Prüfung anwenden können

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen. Halte einfach deine Smartphone-Kamera vor den Kasten mit den Punkten (QR-Code).



Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Grundrechte in erster Linie Menschen, das heißt natürlichen Personen, zustehen. Dennoch wurde in der Verfassungsgebung erkannt, dass in bestimmten Konstellationen eine Ausdehnung des Grundrechtsschutzes auf juristische Personen angezeigt ist – zumindest dann, wenn diese auch durch das einfache Recht einen gewissen Bestand an Rechten zugewiesen bekommen.

Die wesentliche Bestimmung für die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen ist Art. 19 III GG. Allerdings erfasst dieser nur die Grundrechte im engeren Sinne, das heißt die in den Art. 1–19 GG verbürgten Rechte. Da auch in anderen Bestimmungen des Grundgesetzes subjektive Rechte enthalten sind, die im Wege der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG geltend gemacht werden können („grundrechtsgleiche Rechte“), bedarf es für diese separater Erwägungen unter Anlehnung an die Wertungen des Art. 19 III GG.

A. Art. 19 III GG als Schlüsselnorm

Art. 19 III GG ist die für juristische Personen bedeutsame Parallelvorschrift zu Art. 1 I, II GG. Art. 1 I GG setzt das in der Menschenwürde angelegte, jedem Menschen zustehende „Recht, Rechte zu haben“¹ als gegeben voraus. Art. 19 III GG weist auch den juristischen Personen als Rechtskonstruktionen die – nicht selbst-

¹ Vgl. zu diesem Konzept Arendt, Die Wandlung 1949, 754 (759).

verständliche² – Grundrechtsfähigkeit zu. Schon an den hier verwendeten Begriffen („setzt als gegeben voraus“/„weist zu“) wird deutlich, dass dieser Vorgang die Grundrechtsprüfung erheblich modifiziert: Wo bei natürlichen Personen die Grundrechtsfähigkeit stets vorausgesetzt und daher praktisch nie zu thematisieren ist, koppelt Art. 19 III GG die Grundrechtsfähigkeit nicht nur an bestimmte Voraussetzungen, sondern macht sie auch von den im konkreten Fall infrage stehenden Grundrechten abhängig. Das heißt, dass die bei natürlichen Personen im Rahmen des Schutzbereichs zu diskutierende Frage, ob ein – prinzipiell grundrechtsfähiger – Mensch sich auch auf das konkrete Grundrecht berufen kann, bei juristischen Personen mit der Grundrechtsfähigkeit selbst zusammenfällt. Ob daneben auch bei juristischen Personen noch Raum für die Unterscheidung von Menschen- und Deutschengrundrechten bleibt, ist umstritten.

I. Juristische Person

Die erste der in Art. 19 III GG enthaltenen Bedingungen ist das Vorliegen einer juristischen Person. Aufgrund der uneinheitlichen Verwendung dieses Begriffs in den verschiedenen Rechtsgebieten ist Vorsicht geboten: Der Begriff der juristischen Person des Privatrechts ist enger als der des Verfassungsrechts. Für die Frage der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen ist nur der **verfassungsrechtliche Begriff** maßgeblich. Demnach sind juristische Personen Organisationseinheiten, welche die Rechtsordnung zum Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten macht, wobei im Rahmen des Art. 19 III GG die sogenannte „**Teilrechtsfähigkeit**“ ausreicht.³

Beispiel: Der verfassungsrechtliche Begriff der juristischen Person erstreckt sich auf alle rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Organisationsformen des **Privatrechts**, also Aktiengesellschaften (§ 1 I AktG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 278 I AktG), Europäische Gesellschaften (SE, Art. 1 III SE-VO⁴), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13 I GmbHG), eingetragene Vereine (§ 21 BGB), eingetragene Genossenschaften (§ 17 GenG), Europäische Genossenschaften (SCE, Art. 1 V SCE-VO⁵), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 171 VAG), Europäische Verbände

² Vgl. Groß, KJ 2019, 76.

³ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 v. 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), Abl. L 294, 1 ff.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1453/2003 v. 22.7.2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Abl. L 207, 1 ff.

für territoriale Zusammenarbeit (Art. 1 III EVTZ-VO⁶), Stiftungen (§ 80 I BGB), Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaften (§ 124 HGB), Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (Art. 1 II EWIV-VO⁷), Kommanditgesellschaften (§§ 161 II, 124 HGB), Partnerschaftsgesellschaften (§§ 7 II PartGG, 124 HGB), Parteien (§ 3 PartG) und Gewerkschaften. Die **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** fallen ebenfalls unter den Begriff. Dabei handelt es sich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Angesichts der Vielfalt der Erscheinungsformen seien hier nur Beispiele genannt: Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände als Gebietskörperschaften; einige Universitäten als Personalkörperschaften; andere Universitäten als Anstalten; wieder andere Universitäten als öffentlich-rechtliche Stiftungen.

II. Inländische juristische Personen

1. Inländisch

Das BVerfG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass zur Bestimmung des Merkmals „inländisch“ der Sitz der juristischen Person maßgeblich ist.⁸ Die Staatsangehörigkeit der die juristische Person tragenden natürlichen Personen ist daher unerheblich.⁹ Sitz meint dabei nicht den rechtlichen Sitz, sondern den **effektiven Sitz** der juristischen Person, also den Ort, an dem sie den Großteil ihrer tatsächlichen Verwaltungstätigkeit ausübt.¹⁰ Dabei sind größere juristische Personen oder Konzerne nicht schematisch als eine juristische Person im Sinne des Art. 19 III GG zu verstehen: Auch rechtlich nicht eigenständige Standorte juristischer Personen im Inland können, sofern sie faktisch eine organisatorisch selbstständige Stellung und einen inländischen Tätigkeitsmittelpunkt haben, als inländische juristische Personen unter Art. 19 III GG gefasst werden.¹¹

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 v. 5.7.2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Abl. L 210, 19ff.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2137/85 v. 25.7.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung, Abl. L 199, 1ff.

⁸ Zuerst BVerfG, Beschl. v. 1.3.1967, Az.: 1 BvR 64/66 = BVerfGE 21, 207 (209).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 27.12.2007, Az.: 1 BvR 853/06, Rn. 10.

¹⁰ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 83 m. w. N.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 18.3.2009, Az.: 2 BvR 1036/08, Rn. 60.

2. Juristische Personen mit Sitz im Ausland, vor allem in der Europäischen Union

Examenswissen



Art. 18 I AEUV verbietet innerhalb der EU den Mitgliedsstaaten jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und ist auch auf juristische Personen anwendbar.¹² Schon vor einiger Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Vorschrift gebietet, die Grundrechte des Grundgesetzes auch EU-ausländischen juristischen Personen zukommen zu lassen. Seit 2011 ist diese Frage zumindest aus Sicht des BVerfG geklärt: Demnach gebieten Art. 18 AEUV und die Binnenmarktnorm des Art. 26 II AEUV, den Grundrechtsschutz für juristische Personen auch auf EU-ausländische Personen zu erstrecken.¹³ Dabei ist aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlauts des Art. 19 III GG keine unionsrechtskonforme Auslegung durch die Erweiterung des Wortes „inländisch“ auf „deutsch einschließlich europäisch“ möglich.¹⁴ Der Konflikt wird durch den **Anwendungsvorrang des Unionsrechts** aufgelöst.¹⁵ Im Ergebnis kommt daher EU-ausländischen juristischen Personen der gleiche Grundrechtsschutz wie inländischen juristischen Personen zu. Es ist allerdings zu bedenken, dass zur Anwendung von Art. 18 I AEUV die juristische Person im **Anwendungsbereich des Unionsrechts** tätig werden muss.¹⁶

Nach wie vor umstritten ist allerdings, wie das – verwandte, aber etwas anders gelagerte – Problem der Diskriminierung von EU-Ausländer:innen als natürliche Personen durch Deutschen-Grundrechte aufzulösen ist (dazu § 2 A III).

3. Anwendbarkeit der Deutschengrundrechte auf juristische Personen

Examenswissen



Bei der Prüfung des Merkmals „inländisch“ des Art. 19 III GG stellt sich eine weitere Frage: Wie verhält es sich zu dem Merkmal „deutsch“, das für einige Grundrechte den persönlichen Schutzbereich auf deutsche Staatsangehörige begrenzt? Denkbar ist, davon auszugehen, dass bei juristischen Personen die Unterscheidung von Menschen- und Deutschengrundrechten durch das Merkmal „inländisch“ in Art. 19 III GG vollständig verdrängt wird. Dann käme es weiterhin nur auf den Sitz an. Andererseits kann Art. 19 III GG auch so verstanden werden, dass „inländische juristische Person“ nur die Frage der Grundrechtsfähigkeit klären möchte, die Frage der Grundrechtsberechtigung aber unangetastet lassen möchte. Eine solche Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit bei der Anwendung des Merkmals „deutsch“ würde dazu führen, dass im Inland

¹² Holoubek, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 18 AEUV Rn. 34 m. w. N.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 19.7.2011, Az.: 1 BvR 1916/09, Rn. 75.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.7.2011, Az.: 1 BvR 1916/09, Rn. 72.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 19.7.2011, Az.: 1 BvR 1916/09, Rn. 81.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 19.7.2011, Az.: 1 BvR 1916/09, Rn. 78.

ansässige, aber von ausländischen natürlichen Personen beherrschte juristische Personen sich nicht auf die Deutschengrundrechte berufen könnten. Diese Frage ist noch nicht endgültig geklärt.

Beispiel: In einem Verfahren war fraglich, ob sich eine inländische juristische Person, deren Gesellschafter allesamt keine deutschen Staatsbürger waren, auf das Deutschengrundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 I, II GG berufen konnte. Das BVerfG ließ diese Frage explizit offen.¹⁷ In einem anderen Verfahren, in dem eine EU-ausländische juristische Person Beschwerdeführerin war, verneinte das BVerfG die Anwendbarkeit des Art. 12 I, II GG wegen des Überschreitens der Wortlautgrenze.¹⁸



Weiterführendes Wissen

Diese Entscheidungen überzeugen nicht. Geht es um inländische juristische Personen, ist für die Unterscheidung von Deutschengrundrechten und Menschenrechten kein Platz mehr. Da juristischen Personen durch Art. 19 III GG die Grundrechtsfähigkeit gewährt werden soll, der Zustand „deutsch“ aber an die Staatsangehörigkeit anknüpft, die juristische Personen nicht haben können, vermischt das Gericht hier die verschiedenen Kategorien von Grundrechtsberechtigten. In Bezug auf EU-ausländische juristische Personen ist hinzuzufügen, dass selbst wenn man die Prämisse des eigenständigen Gehalts des Merkmals „deutsch“ gegenüber Art. 19 III GG zugrunde legt, unklar ist, warum das Gericht nicht dem Unionsrecht auch in Bezug auf dieses Merkmal Anwendungsvorrang gewährt, so wie es das beim Merkmal „inländisch“ des Art. 19 III GG auch macht (siehe oben).

III. Wesensgemäße Anwendbarkeit

Das wichtigste und zugleich am wenigsten bestimmte Merkmal des Art. 19 III GG ist die **wesensgemäße Anwendbarkeit**. Während die vorgehenden Merkmale sich letztlich zu relativ klaren abstrakten Maßstäben verdichten, ist die wesensgemäße Anwendbarkeit auslegungsbedürftig und einzelfallabhängig. Zudem enthält das Merkmal bei genauerer Betrachtung eigentlich zwei Voraussetzungen: Einerseits muss das infrage stehende Grundrecht der Sache nach auf juristische Personen anwendbar sein; andererseits muss es auf die konkret betroffene juristische Person anwendbar sein. Beide Fragen sind allerdings nicht genau voneinander zu trennen, da ihre Beantwortung unmittelbar damit verbunden ist, den

¹⁷ BVerfG, 18.1.2002, Az.: 1 BvR 2284/95, Rn. 15.

¹⁸ BVerfG, 4.11.2015, Az.: 2 BvR 282/13, Rn. 10 unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, Az.: 1 BvR 2157/07, juris Rn. 2, wo diese Frage allerdings explizit offengelassen worden war.

Zweck herauszuarbeiten, der dem Art. 19 III GG zugrunde liegt. Zu dieser Zweckbestimmung haben sich im Wesentlichen zwei Ansichten herausgebildet:

1. Personales Substrat

Die sogenannte Theorie des **personalen Substrats** (auch „Durchgriffstheorie“ genannt), die auch der Rechtsprechung des BVerfG zugrunde liegt, geht davon aus, dass der Grundrechtsschutz juristischer Personen dem Zweck dient, natürlichen Personen ein möglichst hohes Grundrechtsniveau zu verschaffen. Demnach sind juristische Personen zwar selbstständig geschützt, aber nur deshalb, weil die betroffene Grundrechtsposition in kollektiver Weise ausgeübt wird, und der Schutz der juristischen Personen deshalb für den effektiven Grundrechtsschutz der dahinterstehenden natürlichen Personen notwendig ist.¹⁹ Diese Perspektive geht aufgrund einer Betrachtung des Art. 19 III GG im Lichte des Art. 1 I, III GG von einer **anthropozentrischen** Konstruktion des Grundrechtsschutzes aus. Daneben wird die Parallele der Wesensgehaltsgarantie²⁰ des Art. 19 II GG, der auf die Menschenwürde ausgerichtet ist, und des Begriffs des „Wesens“ in Art. 19 III GG betont, der darauf schließen ließe, dass die menschenzentrierte Auslegung des Art. 19 III GG in der inneren Systematik des Art. 19 GG angelegt sei.²¹

2. Grundrechtstypische Gefährdungslage

Dem steht die Theorie der **grundrechtstypischen Gefährdungslage** gegenüber.²² Demnach verschafft Art. 19 III GG juristischen Personen einen echten, eigenen Grundrechtsschutz, der von der Frage des Schutzes natürlicher Personen unabhängig betrachtet werden muss.²³ Es kommt dann vielmehr darauf an, ob sich juristische Personen im Verhältnis zu natürlichen Personen bezüglich des konkreten Grundrechts typischerweise in einer ähnlichen Situation der Grundrechtsbetroffenheit befinden. Diese Ansicht stützt sich vor allem auf den Wortlaut des Art. 19 III GG, der gerade nicht auf natürliche Personen im Hintergrund abstellt. Dabei wird auch vorgebracht, dass bei konsequenter Anwendung des

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 2.5.1967, Az.: 1 BvR 578/63 = BVerfGE 21, 362 (369).

²⁰ Siehe zur Wesensgehaltsgarantie Milas, § 7 A.II.3., in diesem Lehrbuch.

²¹ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 32 m. w. N.

²² Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 29 Fn. 5, merkt zu Recht an, dass diese Begrifflichkeit Missverständnisse hervorrufen kann, weil auch die andere Ansicht gelegentlich diesen Begriff verwendet.

²³ Vgl. Schnapp, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, 2006, § 52 Rn. 22ff. m. w. N.

Durchgriffsarguments etwa privatrechtliche Stiftungen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind, nicht unter Art. 19 III GG fallen würden.²⁴

3. Relevanz und Sonderfälle

Die Unterscheidung zwischen den beiden Begründungsansätzen ist praktisch bedeutsam. Während über die meisten privatrechtlichen juristischen Personen Einigkeit herrscht, führen die beiden Ansätze bei öffentlich-rechtlichen juristischen Personen und insbesondere bei öffentlich beherrschten privatrechtlichen Personen zu teilweise erheblich abweichenden Ergebnissen.

Beispiel: Eine Gemeinde ist als Gebietskörperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Nach der Theorie des personalen Substrats kann sie sich auch im Bereich privatwirtschaftlicher Betätigung nicht auf Grundrechte berufen, da hinter ihr keine natürlichen Personen stehen, auf die ein Durchgriff zu deren Schutz angezeigt wäre.²⁵ Zudem droht „**Konfusion**“: Eine Trägerin hoheitlicher Gewalt kann nicht gleichzeitig grundrechtsberechtigt und -verpflichtet sein.²⁶

Stellte man hingegen auf die grundrechtstypische Gefährdungslage ab, sind Situationen denkbar, in denen sie – gleich einer Privatperson – in eine solche Lage geraten kann. In dem Fall, welcher der soeben erwähnten Entscheidung²⁷ zugrunde liegt, war etwa das Eigentumsrecht an einem Grundstück Streitgegenstand. Hier könnte sich die Gemeinde auf Art. 14 I 1 GG berufen.

i Weiterführendes Wissen

Es ist allerdings weiterhin überzeugend, das Konfusionsargument anzuwenden,²⁸ das heißt zu fragen, ob in Bezug auf die konkrete Situation die öffentlich-rechtliche juristische Person als Hoheitsträgerin zugleich Grundrechtsverpflichtete ist: Dann ist ihr der Grundrechtsschutz zu versagen. Ansonsten ufert der Grundrechtsschutz aus. Dann wäre sogar der Staat insgesamt grundrechtsfähig. Darin liegt auch das generelle Problem dieses Ansatzes. Ohne eine weitere Ausdifferenzierung, etwa anhand der Nähe zu privatwirtschaftlicher Betätigung, wird er meist zu Ergebnissen führen, die der vom Grundgesetz relativ klar vorgesehenen Trennung der privaten und der staatlichen Sphäre widersprechen.

²⁴ Tettinger, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, 2006, § 51 Rn. 53.

²⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, Az.: 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82 (106).

²⁶ Dazu Bettermann, NJW 1969, 1321ff.

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, Az.: 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82.

²⁸ Dagegen Schnapp, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. II, 2006, § 52 Rn. 29.

Doch auch zur Theorie des personalen Substrats sind **Ausnahmen** anerkannt, in denen sich öffentlich-rechtliche juristische Personen auf Grundrechte berufen können. Namentlich dann, wenn die betreffende juristische Person unmittelbar dem geschützten Lebensbereich zugeordnet ist.²⁹ Diese etwas abstrakte Formel wird verständlicher, wenn die Einzelkonstellationen in den Blick genommen werden, in denen das BVerfG sie als erfüllt ansah: bei staatlichen **Hochschulen** und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 III 1 GG³⁰ und bei den öffentlich-rechtlichen **Rundfunkanstalten** in Bezug auf die Rundfunkfreiheit des Art. 5 I 2 GG.³¹ Gemein ist beiden Fällen, dass die öffentlich-rechtlichen Institutionen im Kreise der Grundrechtsberechtigten des jeweiligen Grundrechts als Institutionen gerade zur Wahrnehmung dieses Grundrechts geschaffen wurden. Nur einen **vermeintlichen Sonderfall**³² stellen solche **Religionsgemeinschaften** dar, denen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V WRV der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist. Sie sind dadurch zwar öffentlich-rechtlich und nicht privatrechtlich organisiert, aber sie üben dennoch keine Staatsgewalt aus, da sie nicht in die staatliche Gewalt eingeordnet sind.³³ Insofern steht ihnen die Grundrechtsberechtigung auch nicht auf die Religionsfreiheit beschränkt zu, sondern so weit wie allen anderen, dem nicht-staatlichen Bereich zuzuordnenden juristischen Personen.

4. Fallgruppen

- Grundrechte, die an die körperliche und geistige menschliche Existenz oder an zwischenmenschliche Beziehungen anknüpfen, sind juristischen Personen **verschlossen**. Dazu zählen die folgenden Rechte: Menschenwürde (Art. 1 I GG), Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG), Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG), besondere Gleichheitsrechte, soweit sie auf personenbezogene Merkmale abstellen (Art. 3 II, III, 33 II³⁴ GG), Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG), Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 III GG), Ehe und Familie (Art. 6 GG), Vererbung (Art. 14 I GG), Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung (Art. 16 GG), Asyl (Art. 16a GG).³⁵

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 2.5.1967, Az.: 1 BvR 578/63 = BVerfGE 21, 362 (373).

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.1.1963, Az.: 1 BvR 316/60 = BVerfGE 15, 256 (262).

³¹ BVerfG, Urt. v. 18.5.1971, Az.: 2 BvF 1/68 u. a. = BVerfGE 31, 314 (322).

³² Vgl. Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 49f.

³³ BVerfG, Beschl. v. 17.2.1965, Az.: 1 BvR 732/64 = BVerfGE 18, 385 (386f.).

³⁴ Hense, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 45. Ed. 12.11.2020, Art. 33 Rn. 20.

³⁵ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 101 m. w. N.

- Folgende Grundrechte sind juristischen Personen prinzipiell **zugänglich**: Allgemeine Gleichheit (Art. 3 I GG),³⁶ besondere Gleichheitsrechte, soweit sie auf durch juristische Personen ausführbares Verhalten abstellen (Art. 3 III GG, womöglich auch Art. 33 III GG), Religions- und Weltanschauungsübungsfreiheit (Art. 4 I, II GG – beachte dazu auch Art. 140 GG),³⁷ Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 I GG),³⁸ Wissenschafts-³⁹ und Kunstfreiheit⁴⁰ (Art. 5 III GG), Privatschulfreiheit (Art. 7 IV 1 GG),⁴¹ Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG),⁴² Vereinigungs-⁴³ und Koalitionsfreiheit (Art. 9 I, III GG), Geheimnisschutz (Art. 10 GG),⁴⁴ Freizügigkeit als Niederlassungsfreiheit (Art. 11 I GG),⁴⁵ Berufsfreiheit (Art. 12 I GG),⁴⁶ Eigentum⁴⁷ und Recht, zu erben⁴⁸ (Art. 14 I GG), Petition (Art. 17 I GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 IV 1 GG),⁴⁹ Geschäftsraumschutz (Art. 13 I GG),⁵⁰ Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG).⁵¹ Eine besonders wichtige Rolle spielen hierbei die so genannten **Wirtschaftsgrundrechte**, darunter vor allem Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie.
- Problematisch ist vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Hier muss zwischen den einzelnen Schutzdimensionen je nach ihrer „Würdenähe“ differenziert werden.⁵²

36 Siehe dazu Macoun, § 19.1 A.I.3., in diesem Lehrbuch.

37 Siehe dazu Gerbig, § 22.1 A.I.2., in diesem Lehrbuch.

38 Siehe dazu Wienfort, § 20.1 A.II. (Meinungsfreiheit) und Knuth, § 20.2 B.I.1.b) (Pressefreiheit)/2.b) (Rundfunkfreiheit), in diesem Lehrbuch.

39 Siehe dazu Kohal, § 23.2 A.II., in diesem Lehrbuch.

40 Siehe dazu Kohal, § 23.1 A.II., in diesem Lehrbuch.

41 Siehe dazu Kahl, § 22.3 C.I., in diesem Lehrbuch.

42 Siehe dazu Goldberg/González Hauck, § 20.3 A.II., in diesem Lehrbuch.

43 Siehe dazu Knuth, § 20.4 A.II., in diesem Lehrbuch.

44 Siehe dazu Petras, § 24.1 A.II., in diesem Lehrbuch.

45 Siehe dazu Jandl, § 25.2 A.II., in diesem Lehrbuch.

46 Siehe dazu Goldberg, § 21.2 A.I.2., in diesem Lehrbuch.

47 Siehe dazu Eisentraut, § 21.1 A.I.2., in diesem Lehrbuch.

48 Siehe dazu Eisentraut, § 21.1 B.I., in diesem Lehrbuch.

49 Siehe dazu Hahn, § 26.1 A.I., in diesem Lehrbuch.

50 Siehe dazu Kohal, § 24.2 A.II., in diesem Lehrbuch

51 Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 19 Abs. 3 Rn. 102f. m. w. N.

52 Siehe dazu Valentiner, § 18.2 A.II., in diesem Lehrbuch.

B. Grundrechtsfähigkeit und -berechtigung juristischer Personen außerhalb von Art. 19 III GG

Art. 19 III GG bezieht sich seinem Wortlaut und seiner Stellung nach ausdrücklich nur auf Art. 1–19 GG selbst, bezieht also die im Katalog des Art. 93 I Nr. 4a GG benannten „grundrechtsgleichen“ Rechte nicht ein. Einige dieser Rechte, wie etwa das Wahlrecht, können juristischen Personen nicht zukommen, andere hingegen, vor allem die justiziellen Rechte, betreffen Verfahrenseteiligte im Allgemeinen und damit auch juristische Personen. Hierzu hat sich eine eigenständige Rechtsprechung entwickelt, die – im Gegensatz zu Art. 19 III GG – nicht zwischen verschiedenen Typen von juristischen Personen differenziert, sondern nur auf die Fähigkeit, an **gerichtlichen Verfahren beteiligt** zu sein, abstellt.

Beispiel: Demnach sind inländische juristische Personen des Privatrechts⁵³ und des öffentlichen Rechts, etwa Bundesländer⁵⁴ oder Gemeinden⁵⁵, sogar Behörden, soweit sie prozessfähig sind,⁵⁶ ausländische juristische Personen des Privatrechts,⁵⁷ auch wenn sie staatlich beherrscht werden,⁵⁸ fähig, sich auf die in den Art. 101ff. GG enthaltenen Verfahrensrechte zu berufen.

C. Europäische und internationale Bezüge

Die beiden europäischen Menschenrechtskataloge (GRCh und EMRK) kennen keine dem Art. 19 III GG vergleichbare Vorschrift. Die GRCh erkennt die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen im tendenziell größeren Maße als das Grundgesetz an.⁵⁹

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Bei der Frage, ob Grundrechte auch juristische Personen schützen, ist zunächst zwischen Art. 19 III GG und den grundrechtsgleichen Rechten zu unterscheiden.
- Die Merkmale des Art. 19 III GG sind autonom aus der Verfassung zu bestimmen.
- Es gibt verschiedene Erklärungsansätze, *warum* auch juristische Personen Grundrechtsschutz genießen. Sie führen in bestimmten Detailfragen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

53 BVerfG, Beschl. v. 26.2.1954, Az.: 1 BvR 537/53 = BVerfGE 3, 349 (363).

54 BVerfG, Urt. v. 16.1.1957, Az.: 1 BvR 134/56 = BVerfGE 6, 45 (49).

55 BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, Az.: 2 BvR 1187/80 = BVerfGE 61, 82 (104).

56 BVerfG, Beschl. v. 3.10.1963, Az.: 2 BvR 4/60 = BVerfGE 13, 132 (139).

57 BVerfG, Beschl. v. 7.4.1965, Az.: 2 BvR 227/64 = BVerfGE 18, 441 (447).

58 BVerfG, Beschl. v. 12.4.1983, Az.: 2 BvR 678/81 u. a. = BVerfGE 64, 1 (11).

59 Siehe zur Grundrechtsfähigkeit/-berechtigung juristischer Personen unter der GRCh Brade/Ramson, § 14 A.IV.1.a), in diesem Lehrbuch.

Weiterführende Studienliteratur

- Thomas Groß, Die expansive Anwendung der Grundrechte zugunsten von Wirtschaftsunternehmen, KJ 2019, S. 76–91
- Ulrike Pollin, „Arbeitsfreie Samstage“, JA 2016, S. 272–278
- Michael Denga, Referendarexamensklausur – Europarecht: Verfassungsrecht und Gesellschaftsrecht – Umwandlung in Europa, JuS 2020, S. 247–254

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich auf unserer Homepage | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

